

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 18. September 2017

Nummer 12

### INHALT

Seite

#### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

- |     |         |   |     |
|-----|---------|---|-----|
| 10. | 7. 2017 | Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp)..... | 155 |
| 17. | 8. 2017 | Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)   | 156 |

#### Bekanntmachungen

- |     |         |   |     |
|-----|---------|---|-----|
| 28. | 7. 2017 | Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst..... | 157 |
| 6.  | 9. 2017 | Verlust eines Dienstsiegels .....                   | 158 |
| 8.  | 9. 2017 | Verlust eines Diensts Ausweises .....               | 158 |

**Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**..... 158

## Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

### Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp)

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (Az.: 21 44:343), des Ministeriums der Justiz (Az.: 4344 - 4 - 4) und des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Az.: 76706 - 1.5) vom 10. Juli 2017\*)

#### 1. Allgemeines

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt auch der Justiz, soweit im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, Führungsaufsicht erteilt und bestimmte risikomindernde Weisungen überwacht werden müssen, die der Begehung

erneuter Straftaten durch Verurteilte entgegenwirken sollen. Dies gilt gleichsam für bestimmte Maßregelvollzugspatienten. Die als Anlage beigefügte Konzeption VISIER dient der Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie des Landeskriminalamtes hat die Konzeption für ein vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern im Jahr 2008 erarbeitet. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der beteiligten Ressorts vom 17. Dezember 2008 trat es in Kraft. Seit 2. Februar 2009 wird VISIER im Wirkbetrieb umgesetzt. 2012 wurde die erstmalige Evaluation des Konzeptes durch die beteiligten Ressorts abgeschlossen. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen erfolgte eine Neufassung der Konzeption in einigen Aspekten. 2016 wurde die Konzeption abermals evaluiert und auf der Basis der praktischen Erfahrungswerte erneut in ablauforganisatorischen Prozessen angepasst.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen; diese kann bei Bedarf bei dem Ministerium der Justiz angefordert werden.

## Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 17. August 2017 (4300 – 4 – 20)\*

Die überwiegend positiven Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung von VISIER zeigen, dass das Programm zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos beiträgt. Der strukturierte Informationsfluss zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug ist hierbei von grundlegender Bedeutung. Allerdings haben die Erfahrungen auch gezeigt, dass der Rückfall einer in VISIER geführten Person trotz Überwachungsprogramm und intensiver Bemühungen aller beteiligten Behörden im Einzelfall ggf. nicht verhindert werden kann.

### 2. Zielgruppen

Die Konzeption VISIER erfasst bestimmte gefährliche Strafgefangene oder Maßregelvollzugspatienten, deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht. Eine weitere Zielgruppe stellen gefährliche Inhaftierte oder Untergebrachte dar, bei denen die Beantragung einer nachträglichen oder bislang lediglich vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Unter Bewährung stehende Personen werden nur dann erfasst, wenn sich ihre Gefährlichkeit im Sinne der Konzeption erst nachträglich im Rahmen der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtszeit ergibt. Erfasst werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung der Führungsaufsicht und bestimmten Risiko mindernden Weisungen unterworfen sind. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit VISIER haben die beteiligten Ressorts eine Anpassung der Zielgruppen vorgenommen.

### 3. Informationswege

Zur Gewährleistung eines ständigen Informationsflusses hat die Polizei beim Landeskriminalamt eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet. Auf Seiten der Justiz werden die Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Kontaktstellen tätig. Besondere Umstände oder Eilfälle lassen Ausnahmen von dieser stringenten Kommunikationsstruktur zu. Die definierten Informationswege haben sich grundsätzlich bewährt, sie sind aufgrund der Erfahrungen der Evaluation punktuell angepasst worden.

### 4. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten in VISIER-Fällen beruht auf den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Konzept selbst beinhaltet keine Ermächtigung für die Erhebung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt – in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – auf der Grundlage einer Generalerrichtungsanordnung und sonstigen Verarbeitungsregeln.

### 5. Bekanntmachung / Umsetzung / Bewertung

Die Neufassung des Rundschreibens ist den Bediensteten im Bereich der Polizei, der Justiz und des Maßregelvollzugs bekannt zu geben. Die Konkretisierung der im Konzept aufgezeigten ablauforganisatorischen Maßnahmen fällt in die jeweilige Ressortverantwortung und wird individuell für die jeweils nachgeordneten Bereiche geregelt. Jedes Ressort gewährleistet die Umsetzung der durch das Konzept vorgegebenen Inhalte.

Drei Jahre nach Inkrafttreten sollen die Erfahrungen mit der veränderten Konzeption erneut erhoben und ausgewertet werden.

### 6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (21 44:343), des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (4344 – 4 – 4) und des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (76706 – 1.5) vom 15. Oktober 2013 (MinBI. S. 409, JBI. S. 148) außer Kraft.

- 1 Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der als Anlage zu der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. Juli 2011 (4300 – 4 – 8) – JBl. S. 54; 2016 S. 193 – für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Strafvollstreckungsordnung vereinbart:
  - 1.1 Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 77 Devisenwerte“ die Angabe „§ 77a Virtuelle Währungen“ eingefügt.
  - 1.2 In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ durch die Wörter „,die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug“ ersetzt.
  - 1.3 Dem § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „; dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden“ angefügt.
  - 1.4 § 26 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4, § 8 Absatz 1, §§ 65, 85, 152 Absatz 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Wörter „,Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Fußnote gestrichen.
    - c) Dem Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; die Zustimmung kann – vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung – als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen“ angefügt.
  - 1.5 In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Wörter „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116b Satz 2 StPO)“ ersetzt.
  - 1.6 In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Selbsttötungsgefahr,“ die Wörter „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit,“ eingefügt.
  - 1.7 § 33 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVJ RPF eingearbeitet.

- 1.8 § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Jugendarrest nach § 16a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Absatz 3 Satz 3 JGG).“
- 1.9 § 43 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Wörter „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von Strafrechten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung,“ ersetzt.
  - In Absatz 5 werden die Wörter „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- 1.10 § 44b Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Absatz 6 StGB.“
- 1.11 § 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von Amts wegen unterbrechen, wenn aufgrund eines Gutachtens des zuständigen Arztes anzunehmen ist, dass die in § 455 Absatz 4 Satz 1 StPO genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“
- 1.12 In § 46a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.
- 1.13 § 53 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,  
4. von einem Jahr bei der nach §§ 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4, 106 Absatz 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 5 JGG).“
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67d Absatz 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67d Absatz 3 Satz 1 StGB und § 67d Absatz 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“
- 1.14 In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperrre“ die Wörter „nach Maßgabe des § 47 Absatz 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.
- 1.15 In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Be-

hörde oder dem Landeskriminalamt“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Wörter „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Wörter „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.

1.16 § 75 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Abweichend von § 67 Absatz 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Absatz 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

1.17 Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

#### **„§ 77a Virtuelle Währungen**

(1) Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.

(2) Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“

- Diese Änderungen werden für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungen\*)**

### **Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst**

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 28. Juli 2017 (2220 – LPA – 369)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2017“

- |   |            |
|---|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz                    | 130 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk<br>Zweibrücken | 67 Plätze. |

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten.

### **Verlust eines Dienstsiegels**

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 6. September 2017 (5413E17 – 1 – 3)**

Das nachfolgend bezeichnete Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig erklärt:

Kennziffer	Nummer im Siegelverzeichnis	Aushändigungsdatum	Siegelbehörde
33	49	24.06.2000	Staatsanwaltschaft Mainz

### **Verlust eines Dienstausweises**

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 8. September 2017 (2000E17 – 1 – 37)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57543	Christoph Müller	Justizvollzugsoberssekretär	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 01.06.2015

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personennachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

### **Personennachrichten und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personennachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz

1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

2 Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Kaiserslautern

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Mainz

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Trier

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez  
Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1

und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.